

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Eni Deutschland GmbH mit Sitz in München (09/19)

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Geschäfte mit Käufern unserer Waren (im Folgenden „Partner“ genannt). Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Partner werden für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Analysedaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware, sofern eine gleiche Qualität nicht ausdrücklich zugesichert wird.

3. Preise

- (1) Unsere Preise enthalten nicht die Mehrwertsteuer. Sie ist in jeweils gesetzlich geltender Höhe hinzuzurechnen.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Ware zu unseren am Liefertag geltenden Preisen.
- (3) Werden bis dahin die auf Erzeugung, Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der vom Partner zu zahlende Kaufpreis entsprechend.
- (4) Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports.
- (5) Bei einer wesentlichen Erhöhung der Preise unserer Vorlieferanten oder unserer Herstellungskosten können wir verlangen, dass über den Preis neu verhandelt wird. Im Nichteinigungsfall sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Partner hat den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- (2) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung.
- (3) Ein vereinbartes Zahlungsziel wird ab Lieferdatum gerechnet.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle vom Partner geschuldeten Zahlungen und Leistungen sofort fällig zu stellen. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesen Fällen nicht verpflichtet, es sei denn, dass Partner nur einmalig mit einer Zahlung in Verzug geraten war.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Leitzins der Europäischen Zentralbank vom Tage der Fälligkeit, bei Verbrauchern in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten p.a. über diesem Leitzins vom Tage des Zugangs der ersten Mahnung an, berechnet. Unsere sonstigen aus einem Zahlungsverzug entstehenden gesetzlichen Rechte werden dadurch nicht berührt.
- (6) Gegenüber unserem Zahlungsanspruch kann Partner nicht aufrechnen. Eine Ausnahme gilt nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen.
- (7) Ein Zurückbehaltungsrecht hat nur der Verbraucher und auch nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die vom Kunden an solche Mitarbeiter geleistet werden, erfolgen nicht mit schuldbefreiender Wirkung für den Partner.

5. Abrufe und Abnahmen

Abrufe und Abnahmen haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr sind wir bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme berechtigt, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist, entweder die nicht abgerufene oder nicht abgenommene Menge dem Partner auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen. In allen Fällen können wir Partner für den gesamten Schaden in Anspruch nehmen, der uns oder unseren Lieferstellen aus dem nicht rechtzeitigen Abruf oder der nicht rechtzeitigen Abnahme erwächst. Dies gilt auch für jede Teillieferung.

6. Lieferfrist

- (1) Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt mit dem Ende des Tages, an dem der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist.
- (2) Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die Partner zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Versandbereitschaft der Ware als eingehalten.
- (3) Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen hat Partner uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, die Abnahme der verspäteten Lieferung zu verweigern; für eventuelle Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 11.

7. Lieferung und Transport

- (1) Der Versand erfolgt für Rechnung des Partners. Dieser trägt das Transportrisiko auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Anlieferung durch unsere Fahrzeuge und unser Fahrpersonal. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Partner über, in dem wir die Ware der Bahn oder dem Frachtführer oder bei Versendung in eigenen Fahrzeugen unserem Fahrpersonal ausliefern, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z. B. Raffinerie, Tanklager).
- (2) Für die volle Ausnutzung der Umschließung und des Ladegewichtes haften wir nicht. Fehlt eine besondere Weisung, so wählen wir

nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste Verfrachtung, Beförderungszeit, Beförderungsweg nach Deklaration.

- (3) Stellt Partner Transportmittel, so sind diese füllbereit frachtfrei anzuliefern. Ihre Benutzung geht auf Gefahr des Partners. Wir bzw. die Ladestelle sind nicht verpflichtet, die vom Partner gestellten Transportmittel auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln dieser Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Partners. Entsprechendes gilt für die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften für die Verladung und den Transport.
- (4) Unsere Umschließungen werden – mit Ausnahme solcher Gebinde, die marktüblich nicht rücknehmbar sind und mit der Lieferung in das Eigentum des Partners übergehen – leihweise beigestellt und bleiben unser Eigentum. Partner trägt bis zum Wiedereingang der Umschließung auf der Versandstelle oder an dem von uns bezeichneten Platz jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.
- (5) Unsere Umschließungen dürfen nur zum Transport und zur Ladung der von uns gelieferten Ware verwandt werden, andernfalls sind wir zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Sie sind unverzüglich nach Entleerung fracht- und spesenfrei in reinem und unbeschädigtem Zustand und unter genauer Beibehaltung der von uns verwandten Zeichen und Nummern an die Versandstelle oder an die von uns genannte Adresse zurückzusenden. Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Umschließungen auf Kosten des Partners reinigen und bei Beschädigung zu seinen Lasten instand setzen zu lassen.
- (6) Die von uns beigestellten Eisenbahn-Kesselwagen stehen dem Partner 5 volle Arbeitstage, gerechnet vom Abgang der Versandstelle bis zum Wiedereingang der entleerten und gereinigten Kesselwagen bei der Empfangsadresse, kostenlos zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist berechnen wir für die verzögerte Rückgabe Mietgebühren in Höhe der marktüblichen, nach Art und Fassungsvermögen der Kesselwagen gestaffelten Mietsätze.
- (7) Der Partner hat an unseren leihweise beigestellten Umschließungen kein Zurückbehaltungsrecht.

8. Feststellung

Für die Mengenfeststellung gilt das vom Abgangslager oder -werk durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Straßentankwagen gelten die Angaben derer geeichten Messeinrichtung.

9. Lieferstörungen

- (1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (2) Wir sind nur zur Lieferung aus eigener Produktion und den uns tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen verpflichtet.
- (3) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Bei höherer Gewalt oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereiches oder des Einflussbereiches unseres Lieferanten (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Sperrung der normalen Schifffahrtswege, Unterbrechung oder Stilllegung der Pipeline oder sonstige Behinderungen oder Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoffzufuhr, Betriebsstörungen in den Raffinerien oder in den Herstellungs-betrieben, Streiks), die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder eine vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen, können wir, selbst wenn wir uns bereits im Verzug befanden, auf die Dauer der Behinderung die Lieferung einstellen oder einschränken. Das gleiche gilt auch, wenn wir aufgrund markttechnischer Gegebenheiten zu einer Veränderung des Raffineriedurchsatzes gezwungen sind und uns infolgedessen die Lieferung unzumutbar wird. Daneben sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt ebenso bei Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten. Partner kann zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht erklären, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen.
- (4) Führen die Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Gestehungskosten, so können wir den Preis – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – entsprechend erhöhen. Partner kann die Preiserhöhung ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte darstellt.
- (5) Wir sind im Falle des Abs. 3 und 4 weder bei einem eigenen Rücktritt noch bei einem Rücktritt des Partners zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachlieferung verpflichtet.

10. Qualitätsreklamationen und Gewährleistungsansprüche

- (1) Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- (2) Die Feststellung von offenen und versteckten Mängeln oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften muss uns unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach Feststellung, schriftlich gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht direkt an den Partner, sondern an einen Dritten ausgehändigt wird oder der Partner die Ware seinerseits weiterleitet.
- (3) Weitere Voraussetzung für Erhebung einer Mängelrüge ist, dass die Ware noch unvermischt ist und uns die Möglichkeit der Nachprüfung erhalten bleibt. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probeentnahme zu überzeugen. Die Probe muss mindestens 1 kg betragen.

(4) Partner hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf Partner Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

(5) Im Falle einer mangelhaften Lieferung besteht zunächst ein Anspruch des Partners nur auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung.

(6) Zur Ersatzlieferung hat uns Partner eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Verpflichtung zur Ersatzlieferung befreit.

(7) Lassen wir eine vom Partner gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne dass die Ersatzlieferung geleistet wurde, oder schlägt die Ersatzlieferung fehl, so hat er das Recht auf Minderung, Rücktritt und/oder Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen und den folgenden Ausführungen.

(8) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, soweit nicht der Gesetzgeber zwingend längere Fristen vorschreibt.

11. Haftung, Schadenersatz

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Partners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind – auch gegenüber unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit wir gesetzlich zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Partners ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

(3) Soweit dem Partner nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziff. 10 (8).

(4) Partner hat die für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte notwendigen Maßnahmen und Feststellungen zu treffen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

12. Versicherung

Jegliche Versicherung wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Partners vorgenommen.

13. Entladekosten

(1) Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind vom Partner zu bezahlen.

(2) Bei Wasserverladung gehen etwaige Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge zu Lasten des Partners. Für Lade- und Löscharbeiten sowie Liegegelder gelten die amtlich festgesetzten Bedingungen. Überliegegelder gehen zu Lasten des Partners.

(3) Partner hat auf seine Kosten die erforderliche Energie für die Aufheizung von Heizöl bei Lieferung in Tankleichtern, Kesselwagen oder Tankwagen zu stellen.

14. Mineralölsteuern und Zölle

(1) Soll Ware auf Erlaubnisschein oder unversteuert geliefert werden, so hat uns Partner einen gültigen Erlaubnisschein so zeitig zu übergeben, dass er am Tage der Auslieferung dem Lieferlager vorliegt. Partner hat uns von allen aus der Verwendung oder etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheines sich ergebenden Nachteilen freizustellen.

(2) Bezieht Partner zollbegünstigte Ware zur Zollgutveredelung, so hat er uns innerhalb von 18 Monaten nach Auslieferung der Ware nachzuweisen, dass die veredelte Ware ausgeführt worden ist. Andernfalls hat uns Partner die sich daraus ergebende Einfuhrumsatzsteuer zu erstatten.

(3) Ist Partner Treuhänder entsprechend § 12 Mineralölsteuerverordnung, so haftet er uns gegenüber für die auf der Ware ruhenden Abgaben.

15. Sicherheitsleistung bei Bonitätsverschlechterung

(1) Wir sind auch nach Abschluss des Vertrages bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Partners berechtigt, zur Sicherung der uns aus den Lieferungen erwachsenden Rechte eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen. Erfolgt die Sicherheitsleistung innerhalb 1 Woche seit Aufforderung nicht, so können wir die Ausführung des betreffenden Auftrages ablehnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Setzung einer Nachfrist bedarf.

(2) Wir sind bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Partners auch befugt, sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Partner, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, zu verlangen.

16. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns, ohne uns zu verpflichten. Partner darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf sie nicht an Dritte verpfänden oder sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter muss er uns unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinweisen. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Gegenständen vermischt, so tritt uns Partner schon jetzt sein

Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Für den Fall, dass Partner die von uns gelieferten Waren weiter veräußert, tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenpflichten an uns ab. Auf unser Verlangen ist Partner verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und uns die Unterlagen auszuhändigen. Wir sind im Fall der Zahlungseinstellung des Partners ferner berechtigt, alle Räume des Partners zu betreten und alle Auskünfte zu verlangen, um den Umfang der Rechte aus den Eigentumsvorbehalten und deren Erweiterungsformen festzustellen sowie alle Maßnahmen zur Sicherstellung einzuleiten.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderung um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Außergewöhnliche Veränderungen des dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Bestandes (durch Brand, Diebstahl und ähnliches) hat uns Partner unverzüglich anzuzeigen.

Gegenstände, die dem Partner nicht verkauft wurden – z. B. vermietete oder verliehene Tankanlagen, auch bei unterirdischer Aufstellung – bleiben unser Eigentum und werden nicht Bestandteil des Grundstückes und Gebäudes (§ 95 BGB).

17. Markenbezeichnung

Partner darf unsere Ausstattung und Markenbezeichnung ohne schriftliche Einwilligung nicht verwenden. Bei Nichteinhaltung haftet er für alle daraus entstehenden Schäden. Außerdem sind wir zum Rücktritt von allen noch bestehenden Lieferverträgen berechtigt.

18. Verschiedenes

(1) In jedem Fall einer Änderung unserer Gesellschaftsform oder der völligen oder teilweisen Übertragung unseres Geschäftes auf eine andere Firma sind wir berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Nichtkaufleuten wird bei einem Schuldnerwechsel ein Rücktrittsrecht eingeräumt, das nur innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden kann. Tritt ein Schuldnerwechsel ein bei Verträgen, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören, steht unserem Vertragspartner das Kündigungsrecht der Nichtkaufleute zu, das er dann ausüben kann, wenn er nachweist, dass er durch den Schuldnerwechsel in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird.

(2) Uns gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit unserer Zustimmung an Dritte übertragen werden.

(3) Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berühren weder die Wirksamkeit der übrigen Teile der Verkaufs- und Lieferbedingungen noch die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund der Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande gekommen sind; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

(1) Partner hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie die Einhaltung Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health, Safety and Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“, (http://www.eni.com/de_DE/deutschland/corporate-governance/qualitätsmanagement-ohsas/qualitätsmanagement-ohsas.shtml) zum Download bereit.

(2) Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und -Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, deren sich Partner bedient, gewährleistet ist.

(3) Partner bzw. die von ihm eingesetzten Spediteure und Frachtführer übernehmen an Ladestellen die Verpflichtungen des Absenders i.S.d. GGVSEB, ADR/RID. Vorgaben von Ladestellen und Weisungen des Personals von Ladestellen sind zu beachten und einzuhalten.



20. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Ethikkodex (b) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“ (c) Eni's Erklärung zur Einhaltung der Menschenrechte. Partner nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannten Dokumente zu (a), (b) und (c) – abrufbar auf Eni's Internetseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page - unter Zugrundelegung der wichtigsten Prinzipien aus entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sowie international bewährten Verfahren erarbeitet wurden, die Partner teilt und die er einzuhalten verspricht. Partner ist berechtigt, jederzeit die Dokumente zu (a), (b) und (c) in gedruckter Form zu verlangen.

21. Datenschutz

Partner wird gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Partner wird ferner darüber informiert, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden.

Partner findet weitere Informationen zum Datenschutz unter: https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit Partner Kaufmann im Sinne des HGB ist.